

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1157/2012	
Amt/Aktenzeichen Entsorgungsbetrieb/70 10 21	Datum 06.11.2012	TOP	
Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.11.2012			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	22.08.2012	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	27.09.2012	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	17.10.2012	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	17.10.2012	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	17.10.2012	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Anhörung	18.10.2012	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	23.10.2012	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	23.10.2012	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	23.10.2012	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	25.10.2012	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	30.10.2012	Ö
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	26.11.2012	N
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	27.11.2012	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	28.11.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	05.12.2012	Ö

## Betreff:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 09. November 2012

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordneter

Mainz, 21. November 2012

gez. Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die als Anlage beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009 zu beschließen.

### **Problembeschreibung / Begründung:**

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben / Finanzierung

#### **1. Sachverhalt**

#### **Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnis Teil A und Teil B**

Der Stadtrat stimmte am 16. Mai 2001, nach ausführlichen Beratungen in den städtischen Gremien, der von der Verwaltung vorgelegten Neukonzeption der Straßenreinigung in der Stadt Mainz mit Wirkung zum 1. Juli 2001 zu.

Das beschlossene Straßenreinigungskonzept beinhaltet:

- a) eine Erweiterung der gebührenpflichtigen Straßenreinigung
- b) eine Neuregelung des Stadtanteils an der gebührenpflichtigen Straßenreinigung
- c) eine geänderte Innenstadtreinigung

Darauf basierend beschloss der Stadtrat am 27. Juni 2001 die 3. Satzung, am 30. Oktober 2002 die 4. Satzung, am 5. November 2003 die 5. Satzung, am 7. Dezember 2005 die 6. Satzung und am 16. Dezember 2009 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom

1. Januar 1996.

Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung,

- der zwischenzeitlich erfolgten zahlreichen Widmungen von Straßen im Stadtgebiet von Mainz (mit der Widmung einer Straße kann diese nicht automatisch in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden),
- der Einziehung von Verkehrsflächen, insbesondere im Bereich der „Gaßnerallee“,
- Straßenbenennungen und -umbenennungen (z.B. „Balthasar-Maler-Platz“, bisher Parkplatzfläche sowie „Fritz-Arens-Platz“, bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Am Alten Kaufhaus“ bzw. „Platz der Mainzer Republik“, bisher Teil der Verkehrsfläche „Deutschhausplatz“)

ist es erforderlich, das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung zu ändern.

Der beigefügte Entwurf zur 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009, setzt den im Zuge der Neukonzeption der Straßenreinigung gefassten Beschluss des Stadtrats um,

- wonach alle neu gewidmeten Straßen grundsätzlich in den Stadtteilen, in denen die Anliegerreinigung praktiziert wird (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn) in Teil B des Straßenverzeichnisses und
- in allen anderen Stadtteilen, besonders in den Neubaugebieten, unter Abwägung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles in die städtische Straßenreinigung (Teil A des Straßenverzeichnisses) aufzunehmen sind.

Der vorgenannte Satzungsentwurf beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A
2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Inhaltsschwerpunkt des Satzungsentwurfes ist zum einen die Aufnahme der nachgenannten neu gewidmeten Straßen in den Neubaugebieten der Stadtteile Mainz - Oberstadt, Finthen, Gonsenheim und Weisenau entsprechend dem beschlossenen Straßenreinigungskonzept in Teil A des Straßenverzeichnisses:

- „Franziska-Kessel-Straße“  
(Bebauungsplan „An der Stadtgärtnerei“)
- „An den Lehmgruben“ und „Reinhold-Silz-Platz“  
(Bebauungspläne „Am Mittelweg“ und „Reihenhäuser Am Mittelweg“)
- „Dr.-Erich-Jung-Straße“, „Franz-August-Becker-Straße“, „Gonsbachgärten“ und „Gonsenheimer Höhe“  
(Bebauungsplan „Wohngelände Gonsbachterrassen“)
- „Dora-Scherf-Straße“, „Gabriele-Faust-Straße“ und „Jakob-Laubach-Straße“  
(Bebauungsplan „Nördlich der Großbergsiedlung“)

Des Weiteren wurden insbesondere

- die „Auenstraße“ (Hafenbrücke) in den Stadtteilen Mainz- Neustadt und Mombach,
- der Hauptstraßenzug der „Emy-Roeder-Straße“ (bisher auch Teil der Verkehrsfläche „Henkackerweg“), die „Ludwig-Erhard-Straße“ und die „Nikolaus-Kopernikus-Straße“ in Hechtsheim,
- die Straße „In der Dalheimer Wiese“, von Haus-Nr. 1 bis einschließlich Haus-Nr. 19, in Mombach sowie
- die Verkehrsfläche „Hanns-Dieter-Hüsch-Brücke“ in Weisenau

aufgrund der erfolgten Widmungen gemäß dem Beschluss des Stadtrats vom 16. Mai 2001 neu in die gebührenpflichtige Straßenreinigung (Straßenverzeichnis Teil A) aufgenommen.

Analog wurde die Straße „Spitalgasse“ im Stadtteil Mainz-Altstadt, die bisher nicht in dem als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnis genannt war, in Teil A aufgenommen.

Gleichsam wurde die Straße „Schülerpfad“, von Alfred-Mumbächer-Straße bis einschließlich Alfred-Mumbächer-Straße 57, in Bretzenheim, in deren Bereich bereits eine Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr unter der „Alfred-Mumbächer-Straße“ erfolgt, in Teil A des Straßenverzeichnisses neu aufgenommen und folglich in Teil B gestrichen.

Im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung und die Verkehrsverhältnisse im Bereich „Baumarkt an der Max-Hufschmidt-Straße“ im Stadtteil Weisenau wurde die Übernahme des Straßenabschnittes der „Max-Hufschmidt-Straße, von Autobahnauffahrt bis Weisenauer Weg einschließlich Stichstraße entlang Haus-Nr. 9-17“, von der Anliegerreinigung (Straßenverzeichnis Teil B) in die städtische Reinigung (Straßenverzeichnis Teil A) vorgesehen.

Der Platz „Auf dem Hewwel“ wurde entsprechend dem Beschluss des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim aufgrund des schlechten Sauberkeitsstandards in der Anliegerreinigung ohne den Verbindungsweg zur Bacchusstraße in die städtische Reinigung übernommen.

Zum anderen ist inhaltlicher Schwerpunkt des Satzungsentwurfes die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung auf Grundlage der von der Stadtverwaltung zumeist nachgeholten Widmungen, insbesondere der städtischen Wohn- und Verbindungswege in den Stadtteilen. Die zahlreichen Wege sollten in der Regel in der Reinigung durch die Anlieger verbleiben und sind demzufolge in das Straßenverzeichnis Teil B aufzunehmen.

Die ursprüngliche Beschlussvorlage vom 10. August 2012 wurde am 14. August 2012 bereits im Stadtvorstand behandelt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens, dem Erörterungen mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie teilweise mit Vertretern der Ortsbeiratsfraktionen vorausgingen, stimmten die Ortsbeiräte der Beschlussvorlage zu bzw. der Ortsbeirat Mainz-

Gonsenheim nahm von der Vorlage der Verwaltung Kenntnis und empfahl dem Entsorgungsbetrieb - aus Gründen der Transparenz - die Anwohner der betroffenen Straßenzüge (Wohngebiet Gonsbachterrassen) rechtzeitig vor Beschlussfassung im Stadtrat über das Straßenreinigungskonzept und dessen Konsequenzen zu informieren. Ein diesbezügliches Informationsschreiben wird der Entsorgungsbetrieb den vorgenannten Grundstückseigentümern zukommen lassen.

Auf Anregung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt wurde auf Seite 4 des Satzungsentwurfes eine redaktionelle Korrektur vorgenommen:

„Adam-Stegerwald-Straße, jedoch ohne Wohnweg entlang **Görresstraße** 1-5“.

Dementsprechend wurde auch die Seite 12 korrigiert.

Der vorliegende Satzungsentwurf berücksichtigt auch die Umbenennung der „Poppelreuterstraße“ in Mainz-Oberstadt in „Im Sommergarten“ (Beschluss des Stadtrates vom 5. September 2012).

Des Weiteren hat eine neue Sachlage ergeben, dass es sich bei dem Verbindungsweg der Dekan-Laist-Straße in Mainz-Hechtsheim nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche, sondern lediglich um einen Wirtschaftsweg handelt. Folglich konnte im Satzungsentwurf auf Seite 6 unter „Dekan-Laist-Straße“ der Zusatz „jedoch ohne Verbindungsweg gegenüber Im Euler“ entfallen. Analog konnte auf Seite 12 die „Dekan-Laist-Straße“ gänzlich entfallen.

Die Bekanntmachung der Satzung wird mit folgendem Hinweis verbunden:

Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird jeweils eine „Bereinigte Fassung“ des vollständigen Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B erstellt, die beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

unter

Telefon: 12 - 4180

Telefax: 12 - 3801

E-Mail: [entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de](mailto:entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de)

Homepage: [www.eb.mainz.de/Serviceleistungen/Straßenreinigung-Zuständigkeiten/  
Straßenverzeichnis Teil A bzw. Teil B](http://www.eb.mainz.de/Serviceleistungen/Straßenreinigung-Zuständigkeiten/Straßenverzeichnis%20Teil%20A%20bzw.%20Teil%20B)

erhältlich bzw. im Internet einzusehen ist oder heruntergeladen werden kann.

## **2. Lösung**

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 8. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Ausgaben / Finanzierung**

Durch die Änderung des Straßenverzeichnisses sind keine Mehrausgaben zu erwarten, die im Rahmen des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung durch Gebührenanpassungen gedeckt werden müssten.

Anlage: Entwurf der 8. Änderungssatzung